



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-421**

DATUM **09.02.18**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG**

BEZUG Antrag vom 02.03.2017 auf waffenrechtliche Einstufung eines sog. "Tactical Pen"

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung eines hier vorgelegten
sog. „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“.

Beschreibung:

Bei dem vorgelegten „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ handelt es sich um eine Kombination aus Kugelschreiber und Kubotan.

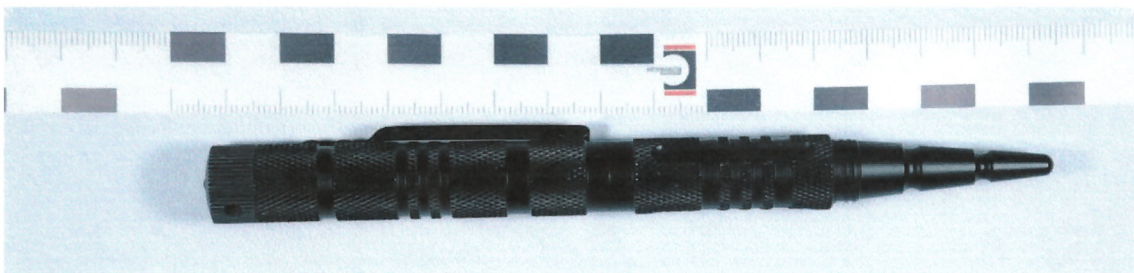


Abbildung 1: „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“, Gesamtansicht als Kubotan

Der „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ ist ca. 15,5 cm lang und besteht augenscheinlich aus Metall. Das untere Gehäuseteil des „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ lässt sich aus dem oberen Gehäuseteil herausdrehen.



Abbildung 2: „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“, Ansicht auseinandergeschraubt

Das untere Gehäuseteil hat auf der einen Seite eine Kubotangestaltung und auf der anderen Seite eine Kugelschreibermine. Das Gehäuseteil ist so gestaltet, dass es mit jeder der beiden Seiten in das obere Gehäuseteil eingeschraubt werden kann. So stellt der „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ einmal einen Kugelschreiber und das andere Mal einen Kubotan dar.

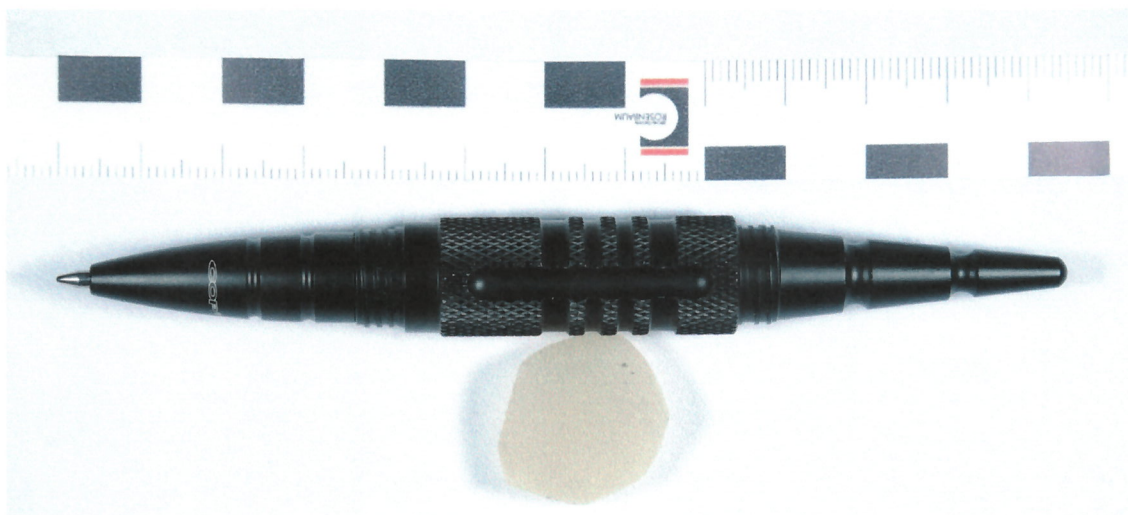


Abbildung 3: „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“, Ansicht unteres Gehäuseteil mit Kugelschreiber (links) und Kubotan (rechts)

Eine waffenrechtliche Einstufung eines Kubotans ist bereits mit Feststellungsbescheid vom 05.03.2008, Az. SO11-5164.01-Z-170 erfolgt.

Beurteilung:

Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt. Der Waffenbegriff ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Maßgebend

für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Hier ist nun zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand aufgrund seiner Formgebung und Materialbeschaffenheit dazu bestimmt sein könnte, durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beibringen zu können.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG:

Waffen sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) tragbare Gegenstände, die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die im WaffG genannt sind. Somit haben tragbare Gegenstände nur dann Waffeneigenschaft, wenn sie in der dazugehörigen Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

Hier ist nun zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand aufgrund seiner Formgebung und Materialbeschaffenheit ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt ist.

Zu § 2 Absatz 3 WaffG:

Abschließend erfolgt die Prüfung, ob der oben beschriebene Gegenstand eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste-, Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- darstellt.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2. ff.
3. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ handelt es sich nicht um eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG Abschnitt 1.

Begründung:

1. Für einen Kubotan wurde bereits mit Bescheid vom 05.03.2008, Az. SO11-5164.01-Z-170 festgestellt, dass dieser keine Hieb- und Stoßwaffe darstellt.
Das BKA vertritt die Auffassung, dass es sich bei dem zu beurteilenden Gegenstand nicht um eine Hieb- und Stoßwaffe handelt. Begründet wird diese Auffassung damit, dass nicht

jeder Gegenstand, der grundsätzlich geeignet ist, durch Hieb, Stich oder Stoß Verletzungen hervorzurufen, gleichzeitig Hieb- und Stoßwaffe ist. Vielmehr muss der Gegenstand seinem Wesen nach dazu bestimmt und von vornherein nach Gestaltung und Bedienung als Waffe im technischen Sinne erkennbar sein. Der als Kubotan bezeichnete Gegenstand ist zwar geeignet, als Waffe eingesetzt zu werden, von der einfachen Ausgestaltung her ist jedoch nicht eindeutig von einer Hieb- und Stoßwaffe auszugehen. Die Wirkung eines Kubotan als Waffe beruht auf der Anwendung spezieller Techniken. Bei Betrachtung des „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ unter dem Aspekt der „herrschenden Verkehrsauffassung“ ist nicht davon auszugehen, dass der Gegenstand als Waffe erkannt wird. Nach hiesiger Kenntnis werden auch bei vielen Hotels ähnlich aussehende „Schlüsselanhänger“ verwendet.

Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich daher bei dem oben beschriebenen „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ nicht um eine Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG.

2. Der vorgelegte und oben beschriebene „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ fällt nicht unter die Begrifflichkeiten der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2 ff.
Daher handelt es sich bei dem oben beschriebenen „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ nicht um eine Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG.
3. Der hier vorgelegte und oben beschriebene „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ stellt keine Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG dar und ist selber nicht in der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.1 – 1.5.7 aufgelistet.
Daher handelt es sich bei dem vorgelegten „Tactical Pen“, Modell „COP Spen Mk. II“ nicht um eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den oben beschriebenen Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

